

Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Deutschen Rentenversicherung Bund:

Wer erhält Kindererziehungszeiten?

Jedes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen, wenn diese in dem jeweiligen Versorgungswerk nicht systematisch vergleichbar wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Diese Voraussetzung ist beim Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg gegeben, da das Versorgungswerk für Kindererziehungszeiten keine Altersrente gewährt.

Welche Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt?

Für Geburten bis zum 31.12.1991 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung zwei Jahre Kindererziehungszeit je Kind berücksichtigt, für Geburten ab dem 01.01.1992 werden je Kind drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt.

Wem wird die Kindererziehungszeit angerechnet?

Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der tatsächlich das Kind erzogen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Ab wann erhält man aufgrund der Kindererziehungszeiten eine Rente?

Allgemeine Voraussetzung für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Vorliegen von 60 Beitragsmonaten (sog. "allgemeine Wartezeit").

Kann man fehlende Beitragsmonate nachzahlen?

Aufgrund des Umstandes, dass viele kindererziehende Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke im Ergebnis keinen Anspruch auf Altersrente durch die gesetzliche Rentenversicherung erlangen, weil sie durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf weniger als 60 Beitragsmonate kommen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die fehlenden Beitragsmonate nachzuzahlen (§ 282 SGB VI).

Wann und in welcher Höhe hat die Nachzahlung zu erfolgen?

Freiwillige Beiträge können auch von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, jederzeit gezahlt werden. Nur für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile gelten Einschränkungen (§ 282 SGB VI). Nachzuentrichten ist mindestens der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aktuell beträgt dieser 84,15 € je Monat.

Wie hoch ist die Rente für ein Jahr Kindererziehungszeit?

Die Monatsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt für jedes Jahr Kindererziehungszeit rund 28 Euro und für jedes Jahr freiwilligen Mindestbeitrag rund 4 Euro.

Wer zahlt die Rente für Kindererziehungszeiten?

Nach Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente durch die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die gesetzliche Rentenversicherung direkt an das Mitglied des Versorgungswerks eine Altersrente. Das Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg ist an dieser Auszahlung nicht beteiligt. Die Zahlung dieser Rente hat auch keinen Einfluss auf die Leistungen des Versorgungswerks.

Was sind Berücksichtigungszeiten?

Neben den Kindererziehungszeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auch Berücksichtigungszeiten angerechnet. Diese spielen für Versorgungswerksmitglieder, die außer den oben genannten Nachzahlungen nie Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, keine Rolle.

An wen wende ich mich?

Den Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten müssen Sie direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Die Postanschrift lautet

Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin.

Das Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg darf diesen Antrag nicht für Sie stellen. Bitte wenden Sie sich auch bei Detailfragen direkt an die Deutsche Rentenversicherung Bund.